

Leitfaden zum Aufbau einer Fakultät



Zu Beginn des Sommersemesters hat der AStA das Referat „KONTAKT ZU DEN FAKULTÄTEN“ wieder ins Leben gerufen.

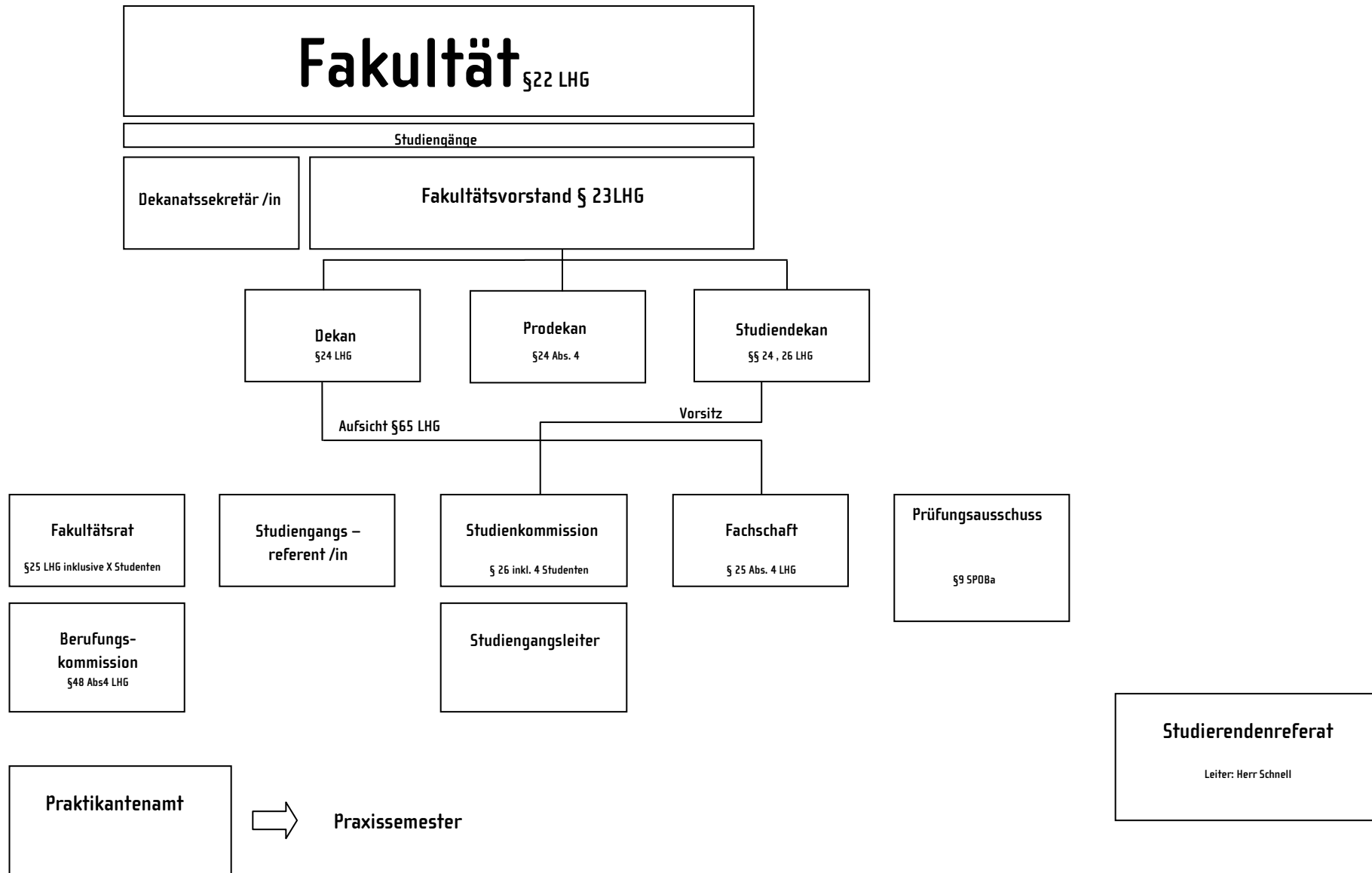
Nach erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten sowohl mit, als auch zwischen den Fakultäten, während der vergangenen Semester, hat sich nun eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese hat sich eine optimale Vernetzung zwischen dem AStA und der einzelnen Fakultäten zum Ziel gemacht.

Am 24. März 2010 fand ein erstes klärendes Gespräch mit der Kanzlerin unserer Hochschule, Frau Plahl, statt. Frau Plahl führte uns in die nötigen Gesetzesgrundlagen einer Hochschule ein und erarbeitete gemeinsam mit uns ein Organigramm, das den Aufbau einer Fakultät beschreibt. Es wurde vereinbart, dieses Organigramm unter Beachtung des Landeshochschulgesetzes zu überarbeiten und zusätzlich einen Leitfaden zu entwickeln, der alle Institutionen einer Fakultät beschreibt.

An einem ersten fakultätsübergreifenden Fachschaftstreffen, am 6. April 2010, stellten wir diesen Leitfaden vor und klärten mit den Fachschaftsmitgliedern wichtige Fragen bzgl. Ansprechpartnern an einer Fakultät und die Rolle des AStAs im Hochschulalltag. Schließlich wählten wir aus jeder Fakultät einen Ansprechpartner um den Informations- und Kommunikationsfluss zu erleichtern und zu verbessern.

Nach der Vorstellung im Senat am 18. Mai 2010 ist ein weiteres fakultätsübergreifendes Fachschaftstreffen für den 31. Mai 2010 angesetzt.

Ziel wird es sein, 2 Mal pro Semester ein solches Treffen abzuhalten, um den Kontakt zu den Fakultäten und den Kontakt unter den Fakultäten nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Des Weiteren wird jeder Fachschaft und Fakultät dieser Leitfaden sowohl digital als auch eine Printversion als Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt und auch zur Weitergabe an interessierte Studenten angeboten.



1. Ebene

Fakultät (§22 LHG)

- Die Fakultät bildet nach §22 LHG die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.
- In ihr werden gleiche bzw. ähnliche Fachgebiete zusammengefasst.
- Mitglieder der Fakultät sind das wissenschaftliche Personal, die der Fakultät angehörigen Studenten / innen, die immatrikulierten Doktoranden und sonstige Mitarbeiter /innen, die an der Fakultät tätig sind.

2. Ebene

Dekanatssekretär /in

- Unterstützt den Dekan in seinen Aufgaben.
- Ist für Verwaltung und Bürotätigkeiten in der Fakultät zuständig und wirkt unterstützend bei studentischen Fragen.

Fakultätsvorstand (§23 LHG)

- Der Fakultätsvorstand leitet nach §23 LHG die Fakultät.
- Der Fakultätsvorstand besteht nach §23 LHG aus dem Dekan, dem Prodekan als Stellvertreter des Dekans und weiteren Prodekanen sowie dem Studiendekan.
- Zuständigkeit für alle die Fakultät betreffenden Angelegenheiten.
- Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrates die Lehraufgaben der Professoren / innen und Lehrbeauftragten die der Fakultät angehören.
- Der Fakultätsvorstand führt die Dienstaufsicht über die Forschung und Lehre.
- Der Fakultätsvorstand informiert den Fakultätsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, ggf. unverzüglich.
- Er ist zuständig für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät.
- Zuständigkeit für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvorschlags oder des Wirtschaftsplans.
- Der Fakultätsvorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel (nach den Grundsätzen des §13 Abs.2)
- Zuständigkeit für den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer /innen und die Evaluationsangelegenheiten

Dekan (§ 24 LHG)

- Vertritt die Fakultät
- Wird auf Vorschlag des Vorstandvorsitzenden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörigen hauptberuflichen Professoren /innen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- Vorsitzender des Fakultätsvorstandes und des Fakultätsrates.
- Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse.
- Ihm steht ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, wodurch sichergestellt wird, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden.
- Führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Mitarbeiter /innen.

Prodekan (§24 Abs. 4 LHG)

- Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörigen hauptberuflichen Professoren /innen.
- Stellvertreter des Dekans

Studiendekan (§24 Abs. 5 LHG und §26 Abs.4 bis Abs.5 LHG)

- Die Wahl erfolgt im Benehmen mit der Studienkommission durch den Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörigen Professoren /innen auf Vorschlag des Dekans. Je Studienkommission wird ein Studiendekan gewählt.
- Zu seinem Geschäftsbereich gehören die mit der Lehre und dem Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind.
- Insbesondere hat er auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit der Studien- und Prüfungsordnung übereinstimmt.
- Vorbereitung der Beschlussfassung über die SPO.
- Koordination der Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.
- Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der SPO hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

3. Ebene

Fakultätsrat (§25 LHG)

- Diesem Gremium kommt eine beratende Funktion in allen Angelegenheiten, die die Fakultät betreffen zu.
- Nimmt Stellung zu Berufungsvorschlägen
- Die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät, die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät sowie die Studien- Prüfungsordnungen (SPO) der Fakultät bedürfen der Zustimmung durch den Fakultätsrat.
- Dem Fakultätsrat gehören an
 - (1) Kraft Amtes
 - Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes
 - Bis zu 5 Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen die der Fakultät angehören
 - (2) Auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, davon 30% mindestens jedoch 3 Studierende. (vgl. Grundordnung)

Fachschaft (§25 Abs. 4 LHG)

- Wird an den Fakultäten als studentischer Ausschuss des Fakultätsrates gebildet.
- Besteht aus 6 Mitgliedern.
- Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören der Fachschaft als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung.
- Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher der Fachschaft.
- Die Fachschaft nimmt sich fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden an, sowie Aufgaben nach §2 Abs.3 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des AstA angehören.
- Der Vorsitzende des AstA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn.
- Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AstA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben.
- Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen, welche verpflichtet sind sich mit diesen Anträgen zu befassen.

Studienkommission (§26 LHG)

- Wird vom Fakultätsrat für die mit der Lehre und dem Studium zusammenhängenden Aufgaben bestimmt.
- Den Vorsitz führt der Studiendekan
- Höchstens 10 Mitglieder, davon 4 Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrates oder der Fachgruppe sein soll.
- Der Fakultätsrat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge.
- Nach §26 Abs.1 LHG können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden.
- Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehen Mittel zu

Erarbeiten und an der Evaluation der Lehre nach §5 LHG unter Einbeziehen der studentischen Veranstaltungskritik mitzuwirken.

Studiengangsreferent /in

- Ist einer Fakultät bzw. einem oder mehreren Studiengängen zugeordnet.
- Hilft bei studentischen Angelegenheiten und informiert bei Fragen die das Studium und die Lehre an der jeweiligen Hochschule betreffen.

Berufungskommission (§48 Abs.4 LHG)

- Der Vorstand bildet im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission.
- Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist.
- Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht zur Besetzung der Berufungskommission zu.
- In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen.
- Der Berufungskommission müssen außerdem angehören: mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, 2 fachkundige Frauen sowie ein Studierender.
- Der Studiendekan oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen, die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist.

4. Ebene

Studierendenreferat

- Anlaufstelle für Studierende für alle administrativen Angelegenheiten.
- Studiengebührenstelle (Herr Hesse): Hilfestellung bei allen Fragen rund um das Thema Studiengebühren.

Praktikantenamt

- Wichtig für Studenten / innen, die sich für das Praxissemester bewerben und noch dringend Informationen zu Ablauf, Bewerbungsfristen oder auf der Suche nach Stellenangeboten sind.

Fakultät AG

Dekan	Prof. Valentin Wormbs
Prodekan/ Studiendekan AR	Prof. Dr. Gerd Ackermann
Prodekan / Studiendekan KD	Prof. Jo Wickert

Fakultät BI

Dekan	Prof. Dr. Horst Werkle
Prodekan	Prof. Dr. Wolfgang Francke
Prodekan/ Studiendekan BI	Prof. Dr. Peter Hirschmann

Fakultät EI

Dekan	Prof. Dr. Werner Kleinhempel
Prodekan/ Studiendekan AIT	Prof. Dr. Thomas Birkhölzer
Prodekan/ Studiendekan EI/ EIB/ EIM	Prof. Dr. Harald Gebhard
Prodekan/ Studiendekan EIW	Prof. Dr. Richard Leiner

Fakultät IN

Dekan	Prof. Dr. Oliver Bittel
Prodekan	Prof. Dr. Jürgen Neuschwander
Prodekan/ Studiendekan WI	Prof. Dr. Jürgen Wäsch
Prodekan/ Studiendekan TI/ SE	Prof. Dr. Oliver Eck

Fakultät MA

Dekan	Prof. Dr. Carsten Manz
Prodekan/ Studiendekan ASE/ MME	Prof. Dr. Burkhard Lege
Prodekan/ Studiendekan MEP	Prof. Dr. Klaus Braxmaier
Prodekan/ Studiendekan VUB/ UVT	Prof. Dr. Uwe Behrendt
Prodekan/ Studiendekan WIM/ MWI	Prof. Dr. Guido Baltès

Fakultät WS

Dekan	Prof. Dr. Heinz Mürdter
Prodekan/ Studiendekan BW	Prof. Dr. Bernd Richter
Prodekan/ Studiendekan AS	Prof. Dr. Jinyang Zhu